

Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 04.08.2023	Zum Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung. <u>Raumordnung</u> Im RROP 2021 ist die Fläche Bestandteil des Biotopverbundsystems und wird als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Dies ist als Grundsatz bei der Ausweisung als gewerbliche Baufläche zu berücksichtigen. Der Standort ist für ein Gewerbegebiet nicht geeignet, weil er aufgrund seiner Hochwertigkeit Flächen umfasst, die für die Entwicklung des Biotopverbunds gesichert werden sollten. Bei der Standortüberprüfung (NWP 2013) wird die Fläche als „nachrangig geeignet“ in die Kategorie III eingestuft. Der Standort wird aus raumordnerischer Sicht daher abgelehnt. <u>Umweltschützende Belange</u> Der Entwurf zur Planung nördlich des Waldbestandes wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Dem Änderungsentwurf ist eine Gewerbegebietsausweisung südlich des Waldbestandes vorangegangen. Eine Gewerbegebietsausweisung in diesem Bereich bedeutet eine weitere Fragmentierung der freien Landschaft durch isolierte Gewerbeflächen und ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden.	Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Der Standort ist zwar in der Vergangenheit als „nachrangig geeignet“ eingestuft worden, mittlerweile stellt sich die Situation aufgrund des südlich der Fläche angesiedelten Betriebes Thees Plastic Recycling anders dar. Der Betrieb selber stellt nunmehr eine Vorbelastung für den Raum dar. Erforderliche Erweiterungsmöglichkeiten bestehen wiederum allein in den hier vorliegenden Geltungsbereich. Die Stadt Dinklage gewichtet hier die Sicherung des Betriebsstandortes mit seinen Erweiterungsabsichten und somit auch die Schaffung weiterer Arbeitsplatzangebote zusammenfassend höher als den Belang des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist jedoch auch zu bedenken, dass hier mittlerweile eine gewerbliche Vorbelastung eingetreten ist und auch die Straße Dinklager Ring eine Zäsur im Landschaftsbild darstellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Die Ausweisung dieses neuen Gewerbestandortes führt zu einer Isolierung des Waldbestandes inmitten von Gewerbegebieten. Die durch die Umsetzung der Planung entstehende Barrierewirkung geht einher mit einem Verlust der Funktionen des historisch, alte Waldbestandes mit 100- bis 150-jährigen Altbaumbestand als Trittsteinbiotop innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Burgwald und Bokhorster Moor. Der Erhalt dieser Verbundachse mit den letzten verbliebenen naturnahen/natürlichen Biotopstrukturen ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine bedeutende Zielsetzung. Sollte dennoch an den Planungen festgehalten werden, gebe ich zu den mir vorliegenden Unterlagen folgende Hinweise. In dem Kapitel 1.5 "Planungsrahmenbedingungen" der Begründungen wird dargelegt, dass im Rahmen der Standort- und Alternativenprüfung intensiv geprüft wurde, „ob die Planung mit einer geringeren Inanspruchnahme von Freiräumen und sparsamerem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt werden kann“. Das Ergebnis ist, dass „dies bei den derzeitigen Flächenverfügbarkeiten in der Stadt Dinklage nicht möglich ist. Die Planung vermeidet eine Trennung der nördlich und südlich befindlichen Biotope (Trittsteinbiotope).“ (vgl. Begründung: 6.) Dies erscheint nicht nachvollziehbar, da durch die Planung Waldbestand von Süden und Norden durch Gewerbegebietsausweisungen eingerahmt und somit isoliert wird, so dass die Funktion als Trittsteinbiotop nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet werden kann. Im Süden des Plangebietes nördlich des Waldbestandes befindet sich eine Teilfläche einer Ersatzaufforstungsfläche in einer Größenordnung von ca. 0,24 ha aus einer Waldumwandlungsgenehmigung vom 07.03.1994. Diese Fläche stellt Wald im rechtlichen Sinne dar und ist in der vorliegenden Bauleitplanung im Flächenverhältnis 1:1 zu ersetzen.	Dieser Teil der Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Sowohl der Wald selber als auch seine Funktion als Trittsteinbiotop bleiben erhalten. Zudem sind Abstandsflächen in Form von Grünflächen zu dem Wald festgesetzt, die eine Sukzession sichern. Innerhalb der daran angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zudem jede Form von Versiegelung nur in wassergebundener Decke zulässig. Weiterhin sind im östlichen Teil des Plangebietes Überschwemmungsgebiete gekennzeichnet, angrenzend daran Flächen, innerhalb derer nur Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung zulässig sind. Der Einschätzung, wonach die Funktion als Trittsteinbiotop nicht mehr gegeben wäre, wird bzgl. der Waldfläche und der daran nördlich angrenzenden Überschwemmungsgebiete und Regenrückhalteflächen nicht nachvollzogen. Das als Trittsteinbiotop nutzbare Verbundelement des Waldes bleibt erhalten, so dass die Biotopvernetzung nicht unterbrochen ist. Es werden hier nach Möglichkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechende Waldflächen festgesetzt (im Überschwemmungsgebiet, in dem Bereich für Regenrückhaltung). Der Rest wird außerhalb des vorliegenden Plangebietes extern nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verhältnis von 1 : 1 kompensiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im südlichen Plangebiet ist eine gewerbliche Nutzung bis 15 m und teilweise direkt an den dort angrenzenden Waldbestand geplant. Hierdurch sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfläche und insbesondere der Waldrandfunktionen (Verlärmung, kleinklimatische Veränderungen, Störung/Verdrängung von an Waldränder gebundene Arten etc.) zu erwarten. Zur Minderung von Beeinträchtigungen der Waldfläche sollte aus naturschutzfachlicher Sicht die im Planentwurf festgesetzte Pufferzone auf mind. 30 m in Form eines stufig aufgebauten Waldmantels mit vorgelagertem Saum verbreitert werden. Sollte die Stadt im Rahmen ihrer Abwägung von diesem geforderten Abstand abweichen wollen, so bedarf es hierzu einer ausführlichen Begründung. Ein Minimalabstand von 15 m von der Bebauung zu der Waldfläche zum Schutz der im Kronen-Trauf-Bereich bestehende Wurzelzone muss jedoch in jedem Fall auf kompletter Länge des Waldbestandes gewahrt bleiben. Hierzu ist die im Süden des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 110 festgesetzte Maßnahmenfläche sowie die entlang der Maßnahmenfläche festgesetzte „nicht -überbaubare- Fläche mit Nutzungsbeschränkungen“ auf die gesamte Länge des Waldbestandes zu verlängern. Eine Verringerung des geforderten Minimalabstandes von 30 m auf 15 m bedeutet zudem eine Berücksichtigung der indirekt beeinträchtigten Randbereiche der Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches in der Eingriffsbilanzierung. Durch die mehrseitige Umbauung und einer damit einhergehenden Isolierung des Waldbestandes und einer baulichen Nutzung bis an den Waldbestand entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfläche, die aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer Abwertung der gesamten Waldfläche führen, die in der Eingriffsbilanzierung mit einzustellen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da im Plangebiet nur begrenzte Flächen zur Verfügung stehen, würde eine weitere Einschränkung der überbaubaren Flächen die flächenökonomische Sinnhaftigkeit der Planung gefährden (gleicher Erschließungsaufwand für weniger Baufläche). Der Bereich, welcher im Zufahrtbereich im Westen auf einer Länge von ca. 15 m direkt an das Waldgebiet heranplant, ist bereits durch die unmittelbare Nähe zum Dinklager Ring vorbelastet. Der nach Osten verlaufende 15 m Pufferabstand zur Waldfläche wird als ausreichend erachtet. Eine Beeinträchtigung durch einen eventuellen ökologischen Werteverlust des Waldrandes, wird pauschal in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Eine Bebauung mit hochbaulichen Anlagen bis an den Waldrand liegt nicht vor, allein im Einmündungsbereich des Baugebietes ist eine Unterschreitung der im Übrigen 15 m breiten Schutzstreifens (Fläche für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Ausschluss hochbaulicher Anlagen) nicht gegeben. Zur Berücksichtigung des Abstandes von lediglich 15 m zum Wald wird im Randbereich des Waldes außerhalb des Plangebietes zur vorsorglichen Berücksichtigung nicht gänzlich auszuschließender indirekter Beeinträchtigungen ein Korridor von 10 m auf einer Waldrandlänge von ca. 150 m als ökologischer Werteverlust in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Aus naturschutzfachlicher Sicht kann zur Überprüfung der FFH-Verträglichkeit der herangezogene Bericht nicht 1:1 übernommen werden. Aufgrund der zusätzlichen Bodenversiegelungen in kumulierender Wirkung mit dem B-Plan Nr. 103 können weitergehende Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse einhergehen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob während der Bauphase eine Bauwasserhaltung geplant ist. Diese könnte dazu führen, dass der Grundwasserspiegel abgesenkt wird. Sollte eine Bauwasserhaltung durchgeführt werden, ist das abgepumpte Grundwasser dem Grundwasserkörper durch Versickerung wieder zuzuführen. Durch eine temporäre Absenkung des Grundwasserkörpers während der Bauphase können Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens eines Bestandsplanes kann nicht nachvollzogen werden, ob alle im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen in der Bilanzierung mitberücksichtigt worden sind. Aufgrund des Anstehens von Plaggenesch ist der Acker aufgrund seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung gemäß den Bewertungsgrundsätzen des angewandten Osnabrücker Kompensationsmodell“ bei der Bewertung des Bestandes mit 1,2 WE in die Bilanzierung einzustellen. In die Eingriffsbilanzierung ist bei der Bewertung des Planzustandes eine Grünfläche mit Gehölzerhaltungsgebot eingestellt worden. Diese Gehölzerhaltungsfläche ist in dem vorliegenden Planentwurf nicht enthalten. Außerdem wird in der Begründung sowie im Umweltbericht mehrmals auf eine Feldhecke, die östlich des Plangebietes auf der Gemeindegrenze zwischen Lohne und Dinklage verläuft, hingewiesen. Diese Feldhecke ist im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 vorhanden und wurde dort entsprechend mit einer Erhaltungsfestsetzung belegt. Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche sowie die Waldersatzfläche ist rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zum Schutz des Grundwasserspiegels wie z.B. die Rückführung des Wassers in das Grundwasser bei einer Bauwasserhaltung, werden im weiteren Verfahren unter den Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen aufgeführt. Eine detaillierte Darstellung der Oberflächenentwässerungsmaßnahmen während der Bauphase wird in der nachgeordneten Planungsebene sichergestellt. Der Biotoptypenplan wird zu den Unterlagen ergänzt, die Eingriffsbilanzierung angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		In der Textlichen Festsetzung § 5 ist die Zulässigkeit von Versiegelungen in Form von Wegen, Zuwegungen und Stellplätzen innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zu streichen. Jeglicher Bodenauftrag und -abgrabungen, jegliche Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind als unzulässig festzusetzen. Außerdem ist die Maßnahmenfläche sowie die 10 m breite „nicht-überbaubare Fläche“ entlang des südlichen Waldbestandes auf die gesamte Länge des Waldrandes zum Schutz der Waldfläche vor Beeinträchtigungen zu verlängern. Des Weiteren ist aus naturschutzfachlicher Sicht der im Planentwurf festgesetzte Räumsteifen zum Schutz des Fließgewässers auf 20 m zu verbreitern. Der Schutzstreifen ist von Bebauung freizuhalten und sollte im Sinne einer Verbundachse zum Schutz des Fließgewässers ausgestaltet werden. Nach dem Faunistischen Fachbetrag zeigt sich bezogen auf die Fledermäuse innerhalb des Plangebietes eine hohe Bedeutung der Randbereiche der Waldflächen für jagende Zwergfledermäuse. Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird die Anlage eines mind. 30 m breiten Pufferstreifens zum Wald zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zur Schaffung eines Jagdkorridors für Fledermäuse als notwendig erachtet.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Dinklage hält die getroffenen Regelungen für ausreichend, um einen notwendigen Schutz der Waldflächen und des Gewässers sicherzustellen. Die Maßnahmenflächen werden der Sukzession überlassen und bilden damit den Übergang zu den angrenzenden Waldflächen. In diesen sind Bodenauftrag, und – abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Damit werden Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldflächen minimiert Die Vegetationsentwicklung im Regenrückhaltebecken wird durch keine weiteren Festsetzungen für Natur und Landschaft näher bestimmt, so dass von einer Entwicklung des Biotoptyps der halbruderalen Gras- und Staudenflur ausgegangen wird. Somit ist der Schutzbereich zur südlichen Waldrandfläche hinlänglich gegeben, von einer Verlängerung der Maßnahmenfläche und der nicht überbaubaren Fläche wird abgesehen. Der Anregung wird überwiegend gefolgt. Im Einmündungsbereich wird der Puffer jedoch nicht eingehalten. Die Festsetzungen bleiben erhalten, um die Erschließung des Gewerbegrundstückes sicherzustellen. Die spezielle artenschutzrechtliche Behandlung und die Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 [1] Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden hinlänglich im Umweltbericht abgehandelt. Relevante Beeinträchtigungen für Fledermäuse werden nicht erwartet, da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Randbereich hochbauliche Anlagen ausgeschlossen werden und die randlichen Waldrandstrukturen erhalten bleiben. Die Anlage eines 30 m breiten Pufferstreifens begründet keine pauschale Vermeidung eines Eintretens der Verbotstatbestände.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Folgender Hinweis zum Artenschutz sollte in den Planentwurf aufgenommen werden: Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor den Baumfäll- oder sonstigen Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden aktuell besetzten Vogelne-stern/Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T- Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Bäume sind allerdings im Plangebiet nicht vorhanden. Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsgegenstände der Bauleitplanung. Sie werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und sind im Weiteren nachgeordnet auf der Genehmigungsebene zu prüfen und ggf. zu beachten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Immissionsschutz</u> Eine Stellungnahme ist nicht möglich, da das vorgelegte Berechnung der Geruchsstunden aus dem Jahr 2018 kann für dieses B-Planverfahren nicht zugrunde gelegt werden kann. Zum einen stellt die Berechnung nicht das Plangebiet dar, zum anderen können Berechnungen vor Ende 2021 nicht mehr für aktuelle Planverfahren herangezogen werden, da es ab diesem Zeitpunkt mit einer geänderten Programmversion für Ausbreitungsberechnung gerechnet werden muss. Es ist eine Ausbreitungsberechnung mit der aktuellen Programmversion durchzuführen, in dem auch das Plangebiet betrachtet wird. Für die Stellungnahme ist das vollständige Immissionsschutzgutachten zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen. Dazu gehören mindestens die Protokolle der Rechengänge, Art und Lage der Emissionsquellen sowie die zugrunde gelegten Emissionen (Tierplätze / Silage / Güllebehälter usw.). <u>Wasserwirtschaft</u> In der Begründung sollte die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufgezeigt werden. Außerdem ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen, dass über das Regenrückhaltebecken kein Grundwasser ableitet wird. Der Abstand zum Gewässer Nr. 5.1 „Hopener Mühlenbach“ ist gem. den Angaben der Hase-Wasseracht zu berücksichtigen. Das Grundstück des Gewässerrandstreifens ist nicht nur von der Bebauung freizuhalten, sondern auch von Zunanlagen und Bepflanzung. Das Grundstück des Gewässerrandstreifens sollte in öffentlicher Hand bleiben.	Es wird ein Geruchsgutachten gemäß aktuellen Standards erstellt. Die Ergebnisse fließen in die Bauleitplanung ein. Es wird ein entsprechendes Gutachten zur Oberflächenentwässerung erstellt, welches auch auf eine vorige Bodenuntersuchung fußt.
	Ergänzung vom 18.08.2023	Aus der Begründung geht nicht hervor aus welchem Grund eine nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebiets im B-Plan erforderlich ist. Der Geltungsbereich sollte entsprechend verkleinert werden.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht verändert, er rundet die Planung hier ab. Es ist im Übrigen nicht zu erkennen, welche Nachteile diese Kennzeichnung haben könnte.
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 25.07.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Karten können auf dem NIBiS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	s. o. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen i. d. R. nachgeordnete Verfahren.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise sind im Rahmen der Kompensationsflächenplanung zu beachten und ggf. zu berücksichtigen. s. o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Romburgstraße 53 49377 Vechta 12.07.2023	Zur o. g. Planung nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Stellung: Von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus. Die Geruchsprognose der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus dem Jahr 2018 liegt nur für den südlichen Teil des Plangebietes vor. Die Prognose ist auf Grundlage damals gültiger alter Rechtsvorschriften erstellt worden. Für das gesamte Plangebiet muss eine Geruchsberechnung nach neuer TA-Luft erstellt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt, eine entsprechende Beurteilung beauftragt. Die Ergebnisse fließen in die Bauleitplanung ein.
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 14.07.2023	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten: • Versorgungssicherheit • Entsorgungssicherheit Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden. Versorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Dinklage durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden ggf. im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten sein.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Versorgungsdruck</u> Der durchschnittliche flächenspezifische Trinkwasserbedarf für Gewerbe im OOWV-Verbandsgebiet liegt bei ca. 1500 m³/(ha*a). Für unsere Betrachtung sind wir davon ausgegangen, dass dieser Wert im vorgesehenen Plangebiet nicht überschritten wird. Unter diesen genannten Voraussetzungen kann die vorgesehene Bebauung für vier Vollgeschosse (EG + 3 OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz versorgt werden. <u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Stadt Dinklage obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Vorhandene und ggf. neue Hydranten am Dinklager Ring können bei Einzelentnahme 48 m³/h aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Löschwasserbedarf des Plangebietes nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt werden kann und alternative Löschwasserquellen hinzugezogen werden müssen. Entsorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der ab dem 01.01.2023 gültigen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für die Stadt Dinklage durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt um den Umfang der Erweiterung festzulegen.	



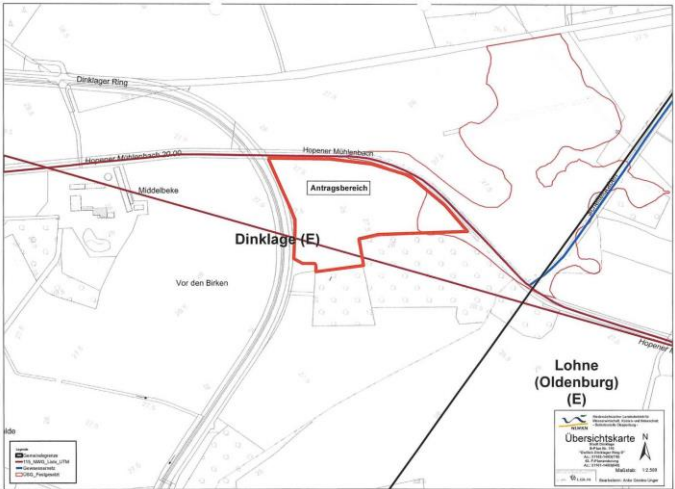
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<i>Klärkapazität</i> Für die Weiterleitung und Reinigung der aus dem künftigen Wohngebiet anfallenden Schmutzwässer stehen ausreichende Kanalnetz- und Klärkapazitäten in der Kläranlage Dinklage zur Verfügung. <u>Niederschlagswasser</u> Sollte aufgrund der vorherrschenden Boden- und Grundwasser- verhältnisse eine Versickerung des anfallenden Niederschlags- wassers nicht möglich sein, kann der OOWV das anfallende Nie- derschlagswasser aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die technischen Rahmenbedingungen (Kanalanlagen) vorhan- den sind. Bei der Einleitung in die Kanalisation ist grundsätzlich eine eigene Rückhaltung vorzusehen. Der Drosselabfluss darf nicht mehr als 2 l/(s-ha) betragen. Im Rahmen der Bauleitpla- nung ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen. <i>Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung</i> Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Re- duzierung der Versiegelung abzielen. Anregen möchten wir die Festsetzung von Gründächern auf Haupt- und Nebenanlagen so- wie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zu- fahrten und Wege). Andere nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträu- chern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen reduzieren die Versie- gelung, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und hel- fen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumindern. Zu- dem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten. Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahme- fall direkt in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von RRB mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs bei, schützt vor Wärmeinseln und ist ein Element des Überflutungs- schutzes. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke end- gültig gepflastert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu werden die Aussagen des Entwässerungskonzeptes in die Planung aufge- nommen. Das anfallende Regenwasser soll im Plangebiet innerhalb eines Regen- rückhaltebeckens zurückgehalten werden. Die Hinweise bzgl. der Drosselung des Abflusses auf den natürlichen Abfluss werden zur Kenntnis genommen. Eine Pflicht zur Errichtung von Gründächern soll nach Absprache mit dem Investor nicht erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.- Der Hinweis ist nachgeordnet zur Bauleitplanung zu beachten.

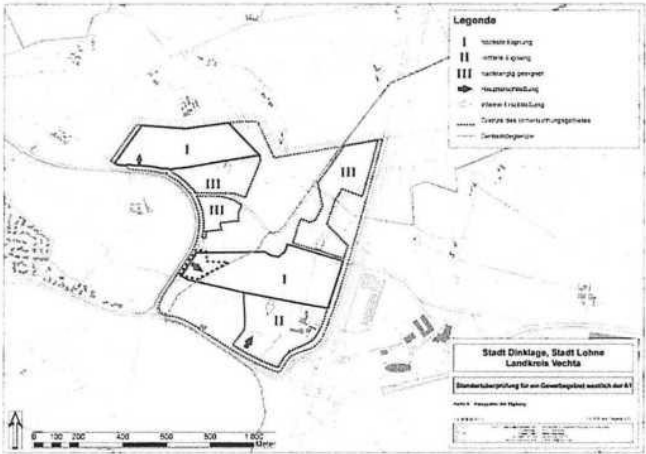
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Witte von unserer Betriebsstelle in Holdorf, Tel: 05494 9952011, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <u>stellaunahmen-toeb@oowv.de</u> zu senden.	Der Hinweis ist nachgeordnet zur Bauleitplanung zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Versorgungsleitungen eingezeichnet. Insofern besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OÖVV durchzuführen. BST Holdorf Tel.: 05494/9952011  OÖVV gemeinsam · nachhaltig · transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023  Thema: OÖVV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang Bbp 110 Maßstab: 1:5.000 Erstellt am: 26.06.2023	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OÖVV durchzuführen. BST Holdorf Tel.: 05494/9952011  OÖVV gemeinsum · nachhaltig · transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023  LGLN  Thema: OÖVV Abwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang Bbp 110 Maßstab: 1:5.000 Erstellt am: 26.06.2023	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
5	HASE-WASSERACHT Wasser- und Bodenverband Bahnhofstraße 2 49632 Essen 12.07.2023	Entlang der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes verläuft des Verbandsgewässer 2. Ordnung Hopener Mühlenbach 20 der Hase - Wasseracht. Der Mühlenbach stellt die Vorflut für die Stadt Lohne und Dinklage und ist daher von essenzieller Bedeutung. Aus Sicht der Hase-Wasseracht bestehen keine Bedenken zur geplanten Maßnahme sofern Folgendes berücksichtigt wird: 1. Gemäß § 6 der Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig. Der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten muss jederzeit möglich sein. Ein mindestens 5,00 m breiter Unterhaltungstreifen kann entschädigungslos in Anspruch genommen werden. Ebenso muss die Aufnahme des anfallenden Mäh- und Räumgutes auf diesem Streifen gewährleistet bleiben. 2. Der Räumstreifen <u>muss</u> jederzeit befahrbar sein. Bepflanzungen und Zaunanlagen sind nicht zulässig. Der Streifen kann als Gewässerrandstreifen ökologisch bepunktet werden um Eingriffe auszugleichen. 3. Es wäre wünschenswert, wenn der 5 m Streifen in öffentliche Hand übergeht. Nur so sind Fremdnutzungen dauerhaft auszuschließen. 4. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist nachzuweisen. Der Abfluss ist auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu drosseln. Feinsedimente und Schwimmstoffe sind fachgerecht zurückzuhalten. 5. Sämtliche Schäden die im oder am Gewässer aufgrund der beantragten Maßnahme entstehen, sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Hinweis: Sollte Kompensationsbedarf für das B-Plan Gebiet bestehen, so könnte man diesen durch ökologische Aufwertungen von Verbandsgewässern der Hase-Wasseracht decken. Der Flächenbedarf von Kompensationsmaßnahmen an und in Gewässern fällt in der Regel deutlich geringer aus, als im Vergleich zu „herkömmlichen“ Kompensationsmaßnahmen. Bei Bedarf, sprechen Sie uns gerne an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird angrenzend an die Gewässerparzelle ein 5 m breiter Räumstreifen am nördlichen Rand der Baugebiete (Industriegebiet GI und Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Regenrückhaltung) und eine weitere 5 m breite nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Für beide Bereiche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers festgesetzt, so dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gesichert ist. Der Anregung wird gefolgt, eine textliche Festsetzung wird getroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechendes Konzept wird erstellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ist er nicht relevant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationserfordernisse werden im Weiteren geklärt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 10.07.2023	Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.
7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 29.06.2023	Zu der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich Dinklager Ring II“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ca. 500 m südlich des Geltungsbereiches des o. a. Bauleitplanung liegt der Netzknoten 3314023 (Kreisverkehr). Der Netzknoten verbindet die Gemeindestraße „Dinlager Ring mit den Abschnitten 52 und 55 der Landesstraße L 845. Die Landesstraße 845 liegt außerhalb einer nach §4(1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022) zusammenhängend bebauten Ortslage. Gegen Flächenausweisung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf des Bebauungsplans „Östlich Dinklager Ring II werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die Stadt Dinklage plant langfristig die gesamte Fläche westlich der Autobahn 1 als Gewerbegebiet auszuweisen. Bei der nächsten Ausweisung ist eine verkehrliches Gesamtkonzept zu erarbeiten. Hierbei sollte auch die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs geprüft werden. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird bei Bedarf zu gegebener Zeit gefolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Sollte es sich ergeben, dass aufgrund von Kapazitätsproblemen oder verkehrsbehördlicher Anordnungen Änderungen oder Ergänzungen im Bereich der Landesstraße 845 erforderlich werden, so sind die daraus entstehenden Kosten einschließlich Folgekosten von der Stadt Dinklage zu tragen, soweit sich diese Maßnahmen auf die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes - im Zusammenhang mit dem höheren Verkehrsaufkommen - zurückführen lassen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um <u>digitale</u> Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ist er nicht relevant. Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.
8	EWE Netz GmbH Cloppener Str. 302 26133 Oldenburg 26.06.2023	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hauptversorgungsleitungen oder Anlagen der EWE Netz GmbH werden nach Kenntnisstand in die Planzeichnung übernommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 26.07.2023 2. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.07.2023 3. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 19.07.2023 4. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum mit Schreiben vom 27.06.2023 5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 27.06.2023 6. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 26.06.2023 7. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH mit Schreiben vom 26.06.2023			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	